Statuten des Vereins „ORTE – Architekturnetzwerk Niederösterreich“

ZVR-Zahl 942891414 (Fassung vom 8. Oktober 2015)

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „ORTE Architekturnetzwerk Niederösterreich“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krems.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über das ganze Gebiet der Republik Österreich (mit dem Schwerpunkt Niederösterreich) und die angrenzenden Regionen.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Baukultur und der Baukunst.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel des Vereins

ideelle Mittel:

a) Konzeption, Durchführung, Begleitung und Dokumentation kultureller Veranstaltungen und wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Planungs- und Baubereich in Form von Seminaren, Exkursionen, Vorträgen, Ausstellungen, Datenbanken, Bibliotheken, etc.

b) Publikationen

c) nationale und internationale Kooperations- und Austauschprojekte.

materielle Mittel:

a) Beiträge der Mitglieder

b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und alle sonstigen vereinseigenen wirtschaftlichen Unternehmungen

c) Subventionen und sonstige Förderungen

d) Spenden, Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder: Das sind jene Personen, die ein Interesse an Fragen der Baukultur und Baukunst haben und ihren Mitgliedsbeitrag leisten.
2. Förderndes Mitglieder: Dies sind solche Personen, die außer Ihrem Mitgliedsbeitrag jährlich mindestens € 400,-- spenden;
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter fördernder Institutionen sind von der verpflichtenden Beitragszahlung freigestellt. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit.
- durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- durch Beendigung der Funktion.

oder

- durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss; er ist aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Mitgliederpflichten zulässig und beendet sogleich die Mitgliedschaft.
  Als Ausschlussgründe gelten:
  - grobes Vergehen gegen das Statut
  - unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereins
  - den Verein schädigendes Verhalten (hierzu zählen auch z.B. extremistische Äußerungen, Missachtung der Menschenrechte u. ä.)
  - Rückstand bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Für den Fall der Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages wird festgelegt, dass nach zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung letztendlich die Mitgliedschaft automatisch endet.

  Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung im Wege eines schriftlichen Antrages auf Überprüfung des Ausschlussbeschlusses anzurufen. In diesem Falle ist der Ausschluss bis zur Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt, doch ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben sowohl als juristische Personen als auch als Einzelmitglieder das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht steht Einzelmitgliedern sowie Delegierten von juristischen Personen zu.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und nicht gegen die Interessen von ORTE Architekturnetzwerk Niederösterreich zu handeln. Die Mitglieder haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Anhörungs-, jedoch kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu den hierfür vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgesetzten Bedingungen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu erwirken.

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines, ausgenommen die Versammlungen seiner Organe, ist nicht an die Mitgliedschaft zum Verein gebunden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,

d) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,

e) der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist auf Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder unter Angaben von Gründen binnen 4 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von jedem einzelnen Vorstandsmitglied, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt. In diesem schriftlich begründeten Antrag der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer muss ein Verstoß des Leitungsorganes gemäß § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 festgestellt und erläutert werden.
   Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch die Obfrau bzw. den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch ihre/n bzw. seine/n Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
2. Alle Mitglieder sind an der dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Anschrift rechtzeitig zur Mitgliederversammlung so zu laden, dass die Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin der Post übergeben wird. Mitglieder, die dem Verein ihre email-Adresse bekannt gegeben haben, können auf diese Weise rechtswirksam zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu deren Beginn schriftlich an den Vorstand zu richten; andernfalls ist ihre Behandlung von der einstimmigen Zulassung durch die Mitgliederversammlung abhängig.
3. Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann oder in dessen Verhinderung ihr/e bzw.sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung in nachstehenden Angelegenheiten berufen:
   a) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
   b) Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung des Jahressabschlusses über die abgelaufenen Geschäftsjahre, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
   c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   d) Änderungen der Statuten,
   e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
   g) alle anderen satzungsgemäß an sie gerichteten Anträge.

   Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
   Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens 6 Mitglieder des Vereins an. Von den nachstehenden Institutionen können Mitglieder zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden:
   a) das Amt der NÖ Landesregierung,
   b) die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Architekten,
   c) die Zentralvereinigung der Architekten Österreichs,
   d) die Architekturstiftung Österreich.

   Darüber hinaus sollen ein spartenübergreifend agierender Kulturverein und Universitäten aus Wien

und Niederösterreich zur Entsendung von Mitgliedern eingeladen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes (Funktionen: Vorsitzende/r, 2 Vorsitzende Stv., Kassierin oder Kassier, Kassierin oder Kassier Stv., Schriftführerin oder Schriftführer, Schriftführerin oder Schriftführer Stv.) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Funktion endet mit der Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand, mit dem Verzicht, dem Tod und dem Verlust der Eigenberechtigung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins zu kooptieren. Für dieses Mitglied gilt die Funktionsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht eingeräumt.
5. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt die oder der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, danach die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, sodann die Kassierin bzw. der Kassier. Diese Regel gilt auch sonst bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zur Vornahme wichtiger Geschäfte.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins, ausgenommen die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, bindend. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Jahresvoranschlag, die Abfassung des Rechnungsabschlusses, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen. Er bestellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.
7. Die Wahl der Funktionärinnen und Funktionäre erfolgt im Vorstand und aus seinen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Einzelne Vorstandsmitglieder / Funktionäre

1. Der Vorsitzende ist für den Verein vertretungsbefugt und für alle Rechtsgeschäfte zeichnungsberechtigt. Bei Gefahr im Verzug ist er auch berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden üben dessen Aufgaben bei Verhinderung aus.
3. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer protokolliert und beurkundet alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
4. Die / der stellvertretende Schriftführerin bzw. Schriftführer übt ihre / seine Aufgaben bei Verhinderung aus.
5. Der Kassierin bzw. dem Kassier obliegt die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Vorbereitung des Vorschlages und Rechnungsabschlusses. Sie bzw. er ist für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigt.
6. Die stellvertretende Kassierin bzw. der stellvertretende Kassier übt ihre / seine Aufgaben bei Verhinderung aus.

§ 12 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer. Diese haben die Wirtschaftsführung, das Belegwesen und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Ihre Funktionsperiode entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 13 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Angestellte/r des Vereines. Sie bzw. er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes verantwortlich und vertretungsbefugt. Darüber hinaus kann die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer mit der Konzeption und Koordination der ideellen Mittel gem. § 3 betraut werden. Ihre bzw. seine Rechtsstellung richtet sich im Übrigen nach dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend und informierend teil.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist neben dem Vorsitzenden für den Verein vertretungsbefugt und für alle Rechtsgeschäfte zeichnungsberechtigt. Die Grundsätze der Geschäftführung und die durch den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in der „Geschäftsordnung Geschäftsführer" geregelt.

§ 14 Der Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern, die kein Stimm- und Antragsrecht in den Vorstandssitzungen haben; er liefert wichtige inhaltliche Anregungen für die Arbeit des Vereins. Die Beiratsmitglieder vertreten die Sachgebiete der Vereinstätigkeit und werden einzeln in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Einladungen zu Sitzungen sowie Sitzungsprotokolle werden an alle Mitglieder des Beirates und des Vorstandes versandt.

Für Vorstandssitzungen ist die Teilnahme für Beiratsmitglieder freiwillig, für erweiterte Vorstandssitzungen ist deren Teilnahme jedoch verpflichtend.

Die bzw. der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin oder Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen.

Ihre Fachkenntnisse, Ihre Erfahrungen und Ihr Engagement sollen zum Erfolg des Vereins entscheidend beitragen. Die Beiratsmitglieder unterstützen den Verein freiwillig und ehrenamtlich. In Arbeitsgruppen diskutieren sie Fachfragen und entwickeln gemeinsam Projekte für den Fortschritt in der Vereinsarbeit.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.

Beiratsmitglieder, welche den Sitzungen des Beirates mehr als dreimal hintereinander ohne Angabe von Gründen ferngeblieben sind, scheiden aus dem Beirat aus.

Nachfolgende bzw. neue Beiratsmitglieder können vom Vorstand kooptiert werden und müssen in der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Liquidation

1. Die Auflösung des Vereines kann nur nach vorausgegangener Liquidation beschlossen werden. Zur Einleitung der Liquidation ist vorher ein Beschluss zur Auflösung des Vereins durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Während der Liquidation sind alle noch offenen Geschäfte abzuschließen, das Vereinsvermögen zu veräußern, die Verbindlichkeiten zu tilgen und sodann der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen - soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung des Vereins „ORTE Architekturnetzwerk Niederösterreich“

Krems, 8. Oktober 2015



Vorsitzende
Arch DI Martina Barth Sedelmayer